



neg / NVB		GF			
Proj.	07. Aug. 2013	Dispo			
Sekr	Buchh	Werk	Bahn	IS	Sekr

2967

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 63.2

Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH
z. Hd. Herrn Dewald
Bahnhofstr. 6

25899 Niebüll

Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht
Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster

- untere Naturschutzbehörde -
- untere Wasserbehörde -
- untere Bodenschutzbehörde -
- untere Abfallentsorgungsbehörde -

E-Mail fachdienst.umwelt@neumuenster.de
Telefon 04321 942-0 Fax 04321 942 2503

Aktenzeichen: 63.2.2.B17.901X

Sachbearbeiter Herr Trauzold
E-Mail matthias.trauzold@neumuenster.de
Telefon 04321 942-2776
Zimmer E 27 Neues Rathaus Erdgeschoss

Öffnungszeiten
Mo. -Do. 8:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 02.08.13

Erweiterung der Serviceeinrichtung Neumünster Gbf neg hier: Beteiligung Betroffener und Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 13.06.13 / Ihr Zeichen: 3109/idk

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dewald,

im Rahmen Ihres Plangenehmigungsverfahrens zum o.g. Vorhaben nehmen wir als untere Umweltbehörden und somit TöB'e wie folgt Stellung:

Auflagen:

- Entsprechend der Machbarkeitsprüfung der ECOS Umwelt Nord vom 04.09.2012 bzw. 22.11.2012 ist entsprechend der Schlussfolgerungen und Maßnahmenempfehlungen der belastete Bodenbereich unterhalb der Muldenversickerung auszuheben und fachgerecht zu entsorgen. Der Aushub ist anhand geeigneter Unterlagen zu dokumentieren und der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.
Pro laufendem Meter Aushubtiefe ist eine Verbreiterung des Aushubs um 1,00 m erforderlich, da die Versickerung des Regenwassers nicht lotrecht erfolgt, sondern aufgrund von Sickerwiderständen mit einer Vergrößerung der durchflossenen Bodenfläche zu rechnen ist.
- Bei den Arbeiten anfallender Bodenaushub ist möglicherweise mit Schadstoffen belastet. Je nach Höhe der Belastung ist das Material entweder entsprechend der Technischen Regeln der LAGA M20 zu verwerten oder nachrangig zu beseitigen. Die Entsorgungswege sind vorab mit dem Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abfallentsorgungsbehörde, Großflecken 59, 24534 Neumünster, abzustimmen. Der Verbleib der Abfälle ist dem Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abfallentsorgungsbehörde, **spätestens 14 Tage nach Ende der Aushubarbeiten** nachzuweisen.

- Die in der beigefügten Wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Oberflächenwasser in das Grundwasser (Az.: 63.2.3.B17.900.XD) vom 31.07.2013 aufgeführten Nebenbestimmungen –Auflagen und Hinweise– sind Bestandteil der Plangenehmigung und zu beachten.
- Die Anlage dient zum Umschlagen von u. a. wassergefährdenden Stoffen. Der Umschlagbereich unterliegt den Bestimmungen der Anlagenverordnung des Landes Schleswig-Holstein (VAWS) und der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), die vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer in der jeweils geltenden Fassung zu beachten sind.
- Eine Lagerung wassergefährdender Stoffe ist nicht zulässig.
- Die Flächen von Umschlagsanlagen sind stoffundurchlässig zu befestigen (Betonverbundpflaster erfüllt in der Regel diese Anforderung nicht).
- Es ist ein Alarm- und Maßnahmenplan zu erstellen, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden vorschreibt und der mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.
- Die im Lageplan M. 1:1000 dargestellten „Hecken“, die um die Versickerungsmulde und entlang des Versickerungsgrabens geplant sind, entsprechen nicht den Mindestanforderungen für den artenschutzrechtlichen Ausgleich.

In der Bestandserfassung des Dipl.-Biol. Karsten Lutz von Dezember 2011 bezieht sich dieser in Kapitel 4.2 auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG. In den Kapiteln 4.3 und 5.0 skizziert der Gutachter wirksame Ausgleichsmaßnahmen. Die in Ihrer Planung aufgegriffene Alternative, eine geschnittene Hecke in 1,0 m Breite entlang der Uferlinie der Versickerungsflächen, ist hierfür nicht geeignet. Für die geforderte Kompensation der Lebensraumverluste von zwei heimischen Vogelarten, ist die Anpflanzung einer **struktureichen Hecke oder eines Knicks in 300 m Länge** erforderlich. Der Unterschied einer struktureichen Hecke zu einem Knick besteht lediglich darin, dass die Hecke nicht auf einem Erdwall stockt. Die geforderte Hecke ist wie ein Knick zu behandeln und steht rechtlich einem Knick gleich. Die Biotopschutzvorschriften für Knicks sind uneingeschränkt anzuwenden. Die struktureiche Hecke ist auf einer Grundfläche von 3,0 m Breite anzulegen und mit heimischen, standortgerechten Blütensträuchern (typische Knickgehölze) in versetzter Doppelreihe mit 3 Pflanzen pro lfdm anzulegen. Für die Anpflanzung sind zweimal verpflanzte Gehölze 80/100 cm in BdB-Qualität zu verwenden. Eine Artenliste heimischer Knickgehölze ist dem beiliegenden Merkblatt „Knick in der Stadt“ zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



(Trauzold)

Anlagen:

- Wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Oberflächenwasser in das Grundwasser
- Faltblatt „Knick in der Stadt“



Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht
Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster

Abteilung Natur und Umwelt

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 63.2

E-Mail fachdienst.umwelt@neumuenster.de
Telefon 04321 942-0 Fax 04321 942 2503

DECKBLATT

Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH
Bahnhofstraße 6
25899 Niebüll

Anlage 11.4

Aktenzeichen:
63.2.3.B17.900.XD

**Nachweis Oberflächenentwässerung
Planänderungsantrag 1/2018
zum Planfeststellungsantrag (6.10.2016)
hier: Grundlage der Entfallensentscheidung
Az. 4019 - 622.228-7.6**

Sachbearbeiter Rowehl
E-Mail joerg.rowehl@neumuenster.de
Telefon 04321 9422711
Zimmer E24 Neues Rathaus Erdgeschoss

Öffnungszeiten
Mo.-Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
Mo.-Do. 14:00 - 16:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 31.07.2013

**Einleitung von gereinigtem bzw. gering belastetem Oberflächenwasser
in das Grundwasser;**

**hier: Erlaubnis zur Einleitung des gereinigten Oberflächenwassers
vom Grundstück Brückenstraße Güterbahnhof NEG.**

Ihr Antrag vom 13.06.2013

wasserrechtliche Erlaubnis

**zur Einleitung von gereinigtem Oberflächenwasser in das Grundwasser
und**

Gebührenfestsetzung

für der Erteilung der Erlaubnis

Gebührenfestsetzung:

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird hiermit gemäß § 118 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie Tarifstelle 24.2 des „Allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren“ in der derzeit geltenden Fassung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 295,00 € festgesetzt und erhoben.

Bitte überweisen Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides an die Stadt Neumünster, Konto-Nr. 310 bei der Sparkasse Südholstein (BLZ 230 510 30), den Gesamtbetrag von 295,00 €, unter Angabe des Kassenzzeichens 98071696-B17-900XD.

Gebührenberechnung:

Nach Tarifstelle 24.1 ist für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis eine Gebühr von mindestens 50,00 € und höchstens 6000,00 € zu erheben.

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird hier fünf Stundensätze à 59,-Euro in der Summe von 295,00 € festgesetzt.

Erlaubnis gemäß § 8 - 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):

1. Gegenstand, Art und Dauer der Erlaubnis:

- 1.1 Fa. Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH, NEG, Bahnhofstraße 6 25899 Niebüll, wird aufgrund der §§ 8 - 13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in Verbindung mit den §§ 9, 10, 105 und 107 des Wasserhaushaltsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) unbeschadet evtl. Rechte Dritter die jederzeit widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, Niederschlagswasser, welches von den versiegelten Flächen abfließt, in den Untergrund abzuleiten.

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist auf 20 Jahre befristet und endet am 01.09.2033

2. Umfang und Zweck der Benutzung:

Die Benutzung dient der Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers, welches von den Dach- und Hofflächen des Betriebsgeländes in der Brückenstraße, Güterbahnhof abfließt.

3. Einzugsgebiet:

Das Einzugsgebiet umfasst die in dem beiliegenden Plan gekennzeichnete Dachfläche von 200 m² sowie die Hoffläche von 34.650 m².

4 Planunterlagen:

- 4.1 Antrag, zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis, eingereicht am 19.07.2013.
- 4.2 Antragsunterlagen des Büros ICB Hamburg GmbH, Katharinenstraße 4, 20457 Hamburg, vom 18.07.2013.
- 4.2.1 Anschreiben mit Flächenberechnung der angeschlossenen Flächen sowie hydraulischem Nachweis.
- 4.2.2 Lageplan mit der Darstellung der an die Versickerungsanlagen angeschlossenen Flächen, der Behandlungsanlage sowie der Versickerungsanlagen, Maßstab 1 : 1000.

Die Pläne sind Bestandteil dieser wasserrechtlichen Erlaubnis.

5. Ort der Nutzung:

Die Stadt Neumünster, Gemarkung 4746, Flur-Nr. 30, Flurstück 66, Grundkarte 1925, Gemeinde-/Kreiskennzahl: 01/04000.

Die Einleitung erfolgt in den Untergrund an den mit den UTM-Koordinaten beschriebenen Stellen:

	Hochwert:	Rechtswert:
a)	5994017,82	564217,02
b)	5994119,41	564295,49
c)	5994380,04	564430,00

Die Gebietskennzahl nach dem gewässerkundlichen Flächenverzeichnis (Hg. Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten, Kiel, 1979) lautet: 5976,289.

6. Wasserrechtliche Begrenzung der Benutzung:

- 6.1 Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt ausschließlich für das anfallende Niederschlagswasser von den unter Pkt. 3 genannten Flächen.
- 6.2 Die wasserrechtliche Erlaubnis wird erteilt unter der Voraussetzung, dass das eingeleitete Wasser für den Boden und für das Grundwasser schadlos abgeleitet werden kann.
- 6.3 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

7. Nebenbestimmungen:

Diese Genehmigung wird nach § 107 LVWG mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

7.1 Auflagen:

- 7.1.1 Die Versickerungsmulden sind mit einer 0,3 m dicken Humusschicht (Oberboden) auszukleiden und zu bepflanzen. Die Bepflanzung kann durch eine Rasenansaat oder eine geeignete Strauchbepflanzung erfolgen.

- 7.1.2 In den Bereichen der Versickerungsmulden und in umgrenzenden Bereichen der Mulden in einem Abstand von mindestens einem Meter ist der aufgeschüttete Boden bis zum gewachsenen mineralischen Boden zu entnehmen, ordnungsgemäß zu entsorgen oder einzubauen soweit dies den Belastungen entsprechend möglich ist, und durch unbelasteten Boden mit gleicher Versickerungsleistung zu ersetzen.
- 7.1.3 Die Regenwasserleitungen zu den Mulden 1 und 2 sind jeweils mit einem Absperrschieber auszurüsten, der von der Geländeoberkante aus bedient werden kann. Die Lage und Zugänglichkeit der Absperrschieber ist durch eine geeignete Kennzeichnung, Absperrung oder Beschilderung jeder Zeit zu gewährleisten. Die genaue Lage der Absperrschieber ist mit der Wasserbehörde Neumünster abzustimmen.
- 7.1.4 Es ist ein übersichtlicher Plan von dem Betriebsgrundstück herzustellen, der dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich ist. Der Plan stellt die Einzugsgebiete der einzelnen Entwässerungsanlagen und die zugehörigen Absperrschieber mit den Betätigungswerkzeugen deutlich dar.
- 7.1.5 In einer schriftlichen Dienstanweisung und einer mündlichen Unterweisung der Mitarbeiter des Betriebsgeländes ist das Verhalten bei einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen auf dem Gelände verständlich zu erläutern. Dazu gehört unter anderem das sofortige Absperrn der Absperrschieber des betroffenen Einzugsgebietes und die Benachrichtigung der Wasserbehörde und der Berufsfeuerwehr Neumünster im Havariefall mit wassergefährdenden Stoffen.
- 7.1.6 Auf dem Betriebsgelände sind Ölbindemittel und Absperrkissen zum Abdichten von Straßeneinläufen in ausreichenden Mengen vorzuhalten, um auf kleinere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen als Sofortmaßnahme reagieren zu können.
- 7.1.7 Die Pflege und Wartung der Versickerungsmulden darf ausschließlich manuell oder mechanisch erfolgen. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln oder Pestiziden ist unzulässig.
- 7.1.8 Beginn, Fertigstellung und die Abnahme der Bauarbeiten gemäß § 84 LWG sind der Abteilung Natur und Umwelt als Wasserbehörde der Stadt Neumünster mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin anzuzeigen.
Spätestens eine Woche vor Beantragung des Abnahmetermins ist der Wasserbehörde ein Bestandsplan der Abwasseranlage herzureichen, der alle Bestandteile der Abwasseranlage einschließlich der Rohrleitungen, Straßeneinläufe und Absperrschieber enthält.
Die Inbetriebnahme der Versickerungsanlage darf nicht ohne vorherige wasserrechtliche Abnahme erfolgen.
- 7.1.9 Die Regenwasserbehandlungsanlage / Versickerungsanlage ist nach den geprüften und für diese Genehmigung verbindlichen Unterlagen zu erstellen. Die Grüneintragungen sind zu beachten. Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Wasserbehörde.
- 7.1.10 Eine Erweiterung der an die Abwasseranlage angeschlossenen Flächen ist ausschließlich nach Zustimmung der Wasserbehörde zulässig.
- 7.1.11 Es darf ausschließlich Oberflächenwasser eingeleitet werden. Die angeschlossenen Flächen sind frei von Verschmutzungen und von wassergefährdenden Stoffen zu halten.
- 7.1.12 Die Erlaubnisinhaberin ist für den sachgemäßen Betrieb der Einleitung sowie für die vorschriftsmäßige Wartung und Unterhaltung der Versickerungsanlage verantwortlich. Das Wartungspersonal ist über die Auflagen dieser Erlaubnis zu unterrichten.
- 7.1.13 Während oder unmittelbar im Anschluss eines Schadensereignisses mit wassergefährdenden Stoffen ist die Wasserbehörde (nach Dienstschluss ggf. über die Feuerwehr) zu unterrichten. Die Abwasserbehandlungsanlage (Versickerungsmulde) ist dann zu kontrollieren und ggf. zu reinigen. Außerdem ist eine monatliche Sichtkontrolle durchzuführen.
- 7.1.14 Zur Kontrolle der Wasser- oder Bodenqualität sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt Neumünster jederzeit berechtigt, das Grundstück zu betreten, um die Abwasseranlage

zu inspizieren oder auf Kosten der Inhaberin der wasserrechtlichen Erlaubnis Proben zu entnehmen und analysieren zu lassen.

8 **Hinweise:**

- 8.1 Diese Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind. Diese sind bei den zuständigen Behörden gesondert zu beantragen.
- 8.2 Die Antragstellerin haftet für alle Schäden, welche sich durch die mit dieser Genehmigung zugelassenen Baumaßnahme ergeben.
- 8.3 Für den Bau und Betrieb der Regenwasserbehandlungs- und Entwässerungsanlagen gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik des Landes Schleswig-Holstein.
- 8.4 Wird die wasserrechtliche Erlaubnis nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft in Anspruch genommen, kann sie durch die Wasserbehörde widerrufen werden.

9. **Entscheidungsgründe:**

Der Antrag wurde von der Wasserbehörde Neumünster in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Die hiesige Abteilung stimmt der Einleitung des Niederschlagswassers in den Untergrund zu.

Die Erlaubnis konnte gemäß § 119 Abs. 2 Ziff. 1 LWG ohne Durchführung eines förmlichen Verfahrens erteilt werden, da bei dieser Nutzung erhebliche Nachteile für andere nicht zu erwarten sind. Versagungsgründe liegen nicht vor.

Mit den Nebenbestimmungen sollen nachteilige Einwirkungen, die sich für die Ordnung des Wasserhaushaltes ergeben könnten, ausgeschlossen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neumünster, Abt. Natur und Umwelt, Großflecken 59, 24534 Neumünster, einzulegen.

Im Auftrage


Rowehl

Anlage: geprüfte Planunterlagen

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Bekanntmachung der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl., Teil I, 2009, S. 2585); in Kraft seit 01. März 2010.
- Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 02.2008 (GVOBl. Schl.-H. Nr 4, 2008, S. 91), zuletzt geändert am 19. März 2010 (GVOBl.Schl.-H., Nr.8, 2010, S. 365).
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 243 f.), geändert durch Gesetz vom 11.03.1993 (GVOBl. Schl.-H., S. 128)
- Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 9, ber. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 606 ff.)
- Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17.01.1974 (GVOBl. Schl.-H., S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004, S. 412)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I, S. 17, zuletzt geändert durch „6. VwGO-ÄndG“ vom 01.11.1996, (BGBl. 1996, Teil I, S. 1626)
- Technische Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation vom 25. Nov.1992 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 50/1992, S. 829)